



Gesuch um Bewilligung:

zum Aufbruch von Gemeindestrassen
zur Benützung des öffentlichen Grundes

Gesuchsteller: _____
PLZ / Ort: _____
Tel.: _____

Adresse: _____
Ansprechperson: _____
E-mail: _____

Unternehmer: _____

Beschreibung der Grabarbeiten / der Benützung des öffentlichen Grundes:

Ort/Lage: _____ (gemäss beiliegenden Situationsplan 1:500)

Grund des Aufbruchs: _____

Dauer der Arbeiten, von: _____ bis: _____
Sperrung notwendig für: Strasse einseitig Zufahrt zu Gebäuden Nrn.: _____
 Strasse beidseitig Zufahrt zu: _____
 Gehweg _____

Bemerkungen: _____

Der Gesuchsteller hat Kenntnis der Allgemeinen Bedingungen zum Aufbruch von Gemeindestrassen oder Benützung des öffentlichen Grundes in Erlinsbach SO und der damit verbundenen Auflagen gemäss nachfolgenden Beiblättern (Allgemeine Bedingungen).

Ort, Datum: _____

Der Gesuchsteller (Adresse und Unterschrift):

Beilage: Situationsplan _____ _____ _____ _____

Verfügung:

Die Bewilligung der zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeiten bzw. Benützung des öffentlichen Grundes wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Die Gebühren betragen Fr. _____ gemäss Anhang

Erlinsbach SO, Datum: _____ Bauverwaltung

Kopie an:
 Bauamt



Allgemeine Bedingungen:

Aufbruch von Gemeindestrassen oder Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Zweck
Strassenaufbrüche aller Art mindern die Qualität und die Gebrauchsdauer von Strassen und Gehwegen. Durch ein fachgerechtes Ausführen der Grabarbeiten und die abschliessenden Auffüll- und Belagsarbeiten kann gewährleistet werden, dass dieser Nachteil so gering als möglich gehalten werden kann.
- 2 Massgebliche Grundlage
Beim Planen und Ausführen von Arbeiten im Strassengebiet sind folgende, nachstehende Vorschriften und Normen, soweit sie auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen:
 - Erschliessungspläne 1:1000
 - Beitrag- und Gebührenreglement vom 1.1.2007
 - Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung, SSV) vom 5. September 1979
 - Normblatt SN 640 535b Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
 - Normblatt SN 640 538a Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
 - Normblatt SN 640 731a Bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
 - Normblatt SN 640 893b Temporäre Signalisationen auf Haupt - und Nebenstrassen
- 3 Massnahmen vor Baubeginn
 - 3.1 Beim Bau von Neuanlagen sowie grösseren Reparatur-, Umbau- oder Verlegearbeiten bestehender Anlagen sind das Gesuch sowie die Baupläne (Situationspläne und Detailpläne, die zum Beurteilen nötig sind) vorzulegen. Aus den Unterlagen muss der Umfang der Anlagen, die Bauart und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.
 - 3.2 Bei kleineren Grabarbeiten zu Kontrollzwecken, Anschlüsse und dergleichen ist das Gesuch zusammen mit einem Situationsplan ausreichend.
 - 3.3 Das Gesuch und die Pläne sind mindestens 5 Arbeitstage vor Baubeginn der Bauverwaltung einzureichen. Bei Arbeiten in Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln hat die Eingabe spätestens 15 Arbeitstage vor Baubeginn zu erfolgen.
 - 3.4 Die Absperrungen und die Signalisationen der Baustelle sind nach der Norm SN 640 893b auszuführen.
 - 3.5 Bei Signalisationen die länger als 60 Tage dauern, muss die Absprache entsprechend frühzeitig erfolgen, damit die notwendige öffentliche Publikation der Verkehrsbeschränkung vorgenommen werden kann. Die Publikation veranlasst die Bauverwaltung zulasten der Bauherrschaft.
 - 3.6 Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen allfällige vorhandene Werkleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, TV, Kanalisation, Signalanlagen, Telefon, usw.) sowie allfällige Projekte im Bereich der Grabarbeiten erheben. Gegebenenfalls ist die genaue Lage solcher Werke durch Sondagen zu erheben.
 - 3.7 Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder –bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach, Telefon 062 293 40 60) frühzeitig mitzuteilen. Die Vermessungselemente können dann vor Baubeginn versichert werden. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt.
- 4 Massnahmen während der Bauarbeiten
 - 4.1 Das Verlegen von Leitungen innerhalb des Strassengebiets hat so zu erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmenden gefährdet werden. Fussgänger und öffentlicher Verkehr sowie Individualverkehr dürfen nicht übermässig behindert werden.
 - 4.2 Mindestens 20 cm über oberkant Werkleitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen. Die Warnbänder müssen mindestens 10 cm breit und dreisprachig sein.



- 4.3 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend gründlich zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt das Reinigen durch die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft.
- 4.4 Restbelagsflächen mit Breiten von weniger als 30 cm in Rad- und Gehwegen oder weniger als 50 cm in der Fahrbahn (nach dem Nachschneiden) sind zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft zu ergänzen.
- 4.5 Vor Wiedereinbau des neuen Belags ist der bestehende Belag 15-20 cm nachzuschneiden.
- 5 Instandsetzen des Belags
- 5.1 Die Tragschicht und der Deckbelag sind zwingend durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung im Auftrag und zulasten der Bauherrschaft wiederherzustellen.
- 5.2 Zur Werterhaltung des Bauwerks sind, sofern wirtschaftlich vertretbar, grössere zusammenhängende Instandstellungsflächen (besonders Deckbeläge) maschinell einzubauen.
- 5.3 Der Belagseinbau hat wie folgt zu erfolgen:
- 5.3.1 Während des Sommerhalbjahrs (April-Oktober) ist der Belag inklusiv Deckbelag unverzüglich nach Auffüllung des Grabens einzubauen.
- 5.3.2 Während des Winterhalbjahrs (November-März), wenn die Temperaturen keinen Deckbelagseinbau zulassen, ist nach Auffüllung des Grabens eine provisorische Deckschicht mit Beton von mindestens 5 cm Dicke einzubauen. Sobald die Temperaturen es zulassen, ist der definitive Belag inklusiv Deckbelag einzubauen.
- 5.3.3 In Strassen, in denen nur eine einschichtige Tragdeckschicht vorhanden ist, ist wieder eine einschichtige Tragdeckschicht mit AC T 16 N TDS Belag von 7 cm Dicke einzubauen.
- 5.4 Die Bauverwaltung kann zur Prüfung der Tragfähigkeit der neu eingebrachten Fundationsschicht ME-Wert-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 6 Abschluss der Arbeiten
Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Bauverwaltung, Telefon 062 857 57 12 oder E-mail andre.zehnder@erlinsbach-so.ch, mitzuteilen.
- 7 Haftung
Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die durch die Grabarbeiten gegenüber der Gemeinde Erlinsbach SO oder Dritten erwachsen. Dies gilt namentlich für Schäden, bei denen das zeitweilige Fehlen des Belages als Werkmangel geltend gemacht werden kann. Die Bauherrschaft haftet ferner für Setzungsschäden des Oberbaus (gemäss SIA Norm 118 auf die Dauer von 5 Jahren).
- 8 Aufbrüche in Kantonsstrassen
Aufbrüche in Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau. Das Aufbruchgesuch ist deshalb an das Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten, zu richten.
- 9 Rechtsmittelbelehrung
Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Bau- und Werkkommission, 5015 Erlinsbach SO, schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Erlinsbach SO, 9. November 2015

Bau- und Werkkommission

Bauverwaltung